

Die Minijob-Reform 2013 ist perfekt!



STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

- Arbeitgeber
- Beitragspflicht

Endlich ist Schluss mit der seit Monaten laufenden Diskussion, ob nun die Minijob-Reform realisiert werden kann oder nicht. Der Bundesrat hat knapp fünf Wochen vor dem Jahreswechsel am 23.11.2012 seine Zustimmung zum „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ gegeben. Vereine/Verbände in ihrer Arbeitgeberstellung sollten sich sehr schnell auf diese (durchaus interessanten) Neuvorgaben einstellen.

Sie sollten wissen: Kernpunkt dieser Minijob-Reform ist nicht nur die Anhebung der seit 2003 geltenden Minijob-Grenze von 400 Euro auf nun 450 Euro. Gleichzeitig wird auch der Entgeltkorridor für die sog. Gleitzone angehoben. Dies bedeutet, dass Beschäftigte in den Vereinen/Verbänden mit einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt zwischen 450,01 Euro und 850 Euro sich mit der reduzierten Berechnungsgrundlage für entsprechende Gehaltsabrechnungen auch wiederum vertraut machen müssen.

Hierzu zunächst folgende Hinweise zur Umsetzung der 450 Euro-Minijob-Grenze. Zur Umsetzung des nach oben angepassten Gleitzonekorridors erhalten Sie noch gesonderte Informationen.

- Ab 2013 darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt bis zu 450 Euro betragen. Oberhalb des ebenfalls zum 1. Januar 2013 voraussichtlich angehobenen Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsfreibetrags können neue Minijobs dann bis zum neuen Grenzwert von 450 Euro mit Pauschalbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung sozialversicherungstechnisch „abgewickelt“ werden“.
- Beachten muss man jedoch, dass im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine generelle Rentenversicherungspflicht besteht. Das heißt, dass der Vereinsmitarbeiter die 450 Euro nicht mehr „brutto für netto“ ausgezahlt bekommt. Vielmehr wird ihm der Beitrag zur Rentenversicherung „abgezogen“ in Höhe der Differenz zwischen RV-Pauschalbeitragssatz (15 %) zum aktuell

2013 anzuwendenden RV-Beitragsatz für versicherungspflichtig Beschäftigte (18,9%), also 3,9 % aus der Minijob-Vergütung.

Praxis-Beispiel:

Der Verein beschäftigt einen neuen Mitarbeiter ab 1.2.2013 mit einer monatlichen Vergütung von 420 Euro. Für ihn sind folgende Beiträge abzuführen:

- Pauschsteuer 2 % (Verein)	= 8,40 EUR
- KV-Pauschalbeitrag 13 % (Verein)	= 54,60 EUR
- RV-Pauschalbeitrag 15 % (Verein)	= <u>63,00 EUR</u>
 Gesamtbelastung Nebenkosten Verein	 = <u>126,00 EUR</u>
Arbeitnehmerabzüge zur Rentenversicherung 3,9 % (Mitarbeiter)	= 16,38 EUR

Dem Mitarbeiter bleiben demnach nur noch 403,62 EUR netto.

- Hat Ihr Verein/Verband jedoch Arbeitnehmer/ angestellte ÜL etc., die sich schon vor dem 1.1.2013 über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob-Verhältnis) für den Verein engagieren, besteht weiterhin die Rentenversicherungsfreiheit. Nutzen kann man damit die bisher bekannte Lösung dahingehend, dass dieser Personenkreis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein/Verband als **Arbeitgeber** auf die Versicherungsfreiheit ausdrücklich verzichtet, um damit eine Versicherungspflicht mit eigener **Beitragspflicht** abwählen zu können.
- Für Bestandsfälle mit monatlich bis zu 400 Euro Entgelt (oberhalb Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrag) gibt es eine Vertrauensschutzregelung. Danach bleibt der rentenversicherungsrechtliche Status bei unverändertem Umfang der Beschäftigung gleich, man erhält die maximal 400 Euro monatlich weiterhin „brutto für netto“, könnte aber auf Antrag die Rentenversicherungspflicht wählen.
- Wird jedoch bei bereits seit 2012 oder länger auf 400 Euro-Basis beschäftigten Mitarbeitern der Umfang der Beschäftigung und damit das Entgelt ab Januar 2013 oder später durch entsprechende Vereinbarung auf bis zu 450 Euro/Monat erhöht, tritt in diesen Fällen ab Entgeltanpassung auch Rentenversicherungspflicht ein. Der Mitarbeiter kann sich jedoch gegenüber dem Verein schriftlich hiervon befreien lassen.
- Beabsichtigen Mitarbeiter, deren Entgelt ab Januar 2013 nach oben angepasst wird, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, macht es Sinn, den entsprechenden Antrag so zu stellen, dass sie nicht zwei unterschiedliche Situationen während derselben Beschäftigung haben (zunächst RV-Beitragsabzug beim Mitarbeiter und erst später RV-Freiheit). Für eine nahtlose Regelung sollten betreffende Vereinsmitglieder daher möglichst den Befreiungsantrag innerhalb des Monats Januar 2013 stellen.
- Wird der Beschäftigungsumfang und damit das Entgelt aus einem ehemaligen 400 Euro-Minijob zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1.1.2013 erhöht, sollte der Befreiungsantrag möglichst im Lauf des Kalendermonats gestellt werden, in dem die „Lohnerhöhung“ erfolgt.

Praxis-Beispiel:

Ein Vereinsmitarbeiter arbeitet seit 1.7.2012 für monatlich 390 Euro (Freibeträge bereits herausgerechnet). Zum 15.3.2013 erhöht der Verein durch Vorstandsbeschluss dessen Tätigkeitsumfang und damit verbunden die monatliche

Vergütung auf 450 Euro monatlich. Wegen der neuen Sachlage muss der Verein zum Beurteilungszeitpunkt 15.3.2013 eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen. Daraus ergäbe sich – in diesem Fall nach neuem Recht – ein 450 Euro-Minijob, aber mit RV-Pflicht. Beantragt der Mitarbeiter die Befreiung von der RV-Pflicht noch im Lauf des Monats März bis 31.3.2013 schriftlich, so bleibt er auch ab 15.3.2013 weiter rentenversicherungsfrei.

- Wird der entsprechende Antrag gestellt, muss der Verein dann innerhalb von sechs Wochen ab Antragseingang eine entsprechende Anmeldung an die Minijob-Zentrale durchführen.
- Gravierender sind aber die Auswirkungen dann, wenn erst im Vereinsjahr 2013 neue Minijob- Vereinbarungen eingegangen werden, da sofort von Anfang an nun bei einer Vergütungshöhe nun bis zu 450 Euro diese automatische Pflichtversicherung greift. Mit einer Eigenbelastung der Minijobber über moderate Beiträge für das eigene Rentenversicherungskonto.
- Für im Verein beschäftigte Mitarbeiter, deren Vergütungen den Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrag nur geringfügig übersteigen, werden die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung höher. Bislang war der RV-Pauschalbeitrag (15 %) von einer Mindestbemessungsgrundlage von 155 Euro abzuführen, der Beitrag belief sich also monatlich auf mindestens 23,25 Euro. Die Mindestbemessungsgrundlage wird im Rahmen der Reform auf 175 Euro monatlich erhöht. Somit sind für entsprechend niedrig entlohnte Vereinsmitarbeiter künftig mindestens 33,08 Euro monatlich an Beitrag abzuführen, d. h., diese Mitarbeiter trifft die grundsätzliche RV-Pflicht.

Praxis-Beispiel:

Einem Vereinsmitarbeiter werden ab 1.3.2013 oberhalb des Übungsleiterfreibetrags 50 Euro vergütet. Hierfür führt der Verein

- einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung 13 % = 6,50 EUR
- einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 % = 7,50 EUR und
- eine Pauschsteuer von 2 % = 1,00 EUR ab.

Wegen des Beschäftigungsbeginns in 2013 ist das neue Recht anzuwenden. Danach ist der Mitarbeiter RV-pflichtig. Der mindestens abzuführende Rentenversicherungsbeitrag von 33,08 Euro (siehe oben) führt dazu, dass davon der Mitarbeiter – abzüglich des vom Arbeitgeber anteilig abgeführten RV-Pauschalbeitrags von 7,50 Euro – die Hauptlast zu tragen hat. Seine RV-Abzüge belaufen sich somit auf 25,58 Euro. Damit bliebe ihm im vorliegenden Fall weniger als die Hälfte seines Entgelts oberhalb des Freibetrags. Deshalb empfiehlt sich insbesondere hier, den Mitarbeiter auf sein Befreiungsrecht hinzuweisen.

Anmerkung: Unseren vielen Vereinen/Verbänden in ihrer Arbeitgeberstellung bleibt nun wenigstens eine Anrufung eines Vermittlungsausschusses mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung erspart. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben wird nun bei den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger fieberhaft daran gearbeitet (hoffentlich), nachvollziehbare Umsetzungsvorgaben zur Realisierung dieser recht kurzfristigen Gesetzesänderungen zu erreichen. Diese müssen auch vom Bundesarbeitsministerium noch genehmigt werden.

Ihr Vorteil: Bis hin zur Aktualisierung des Minijob-Beitragsrechners nach den neuen Vorgaben geben wir Ihnen vereinsbezogen die richtige Anleitung bereits in der Januar-Aktualisierung 2013! Denn so richtig gefordert ist man natürlich dann erstmals bei der Januar-Vergütungsabrechnung 2013.

Zumindest andiskutieren sollten Sie innerhalb Ihrer Vorstandschaft, auch mit Blick auf die Finanzplanung 2013 und später, mit welcher Weichenstellung man an künftige Beschäftigungsverhältnisse auf Minijob-Basis herangehen will.

Eine Aussage ist klar: Nur wegen der Anhebung der Vergütungsgrenze auf 450 Euro sollte dies zu keiner automatischen Vergütungserhöhung führen. Steht aber ohnehin für einzelne Fälle eine Anhebung des Tätigkeits-Zeitrahmens und der Beschäftigungsdauer an oder ist ohnehin beabsichtigt, in Einzelfällen den bisher meist bescheidenen Stundenlohn etwas der Höhe nach anzupassen, geht das natürlich nur über eine ergänzende klare vertragliche Vereinbarung mit Ihren Beschäftigten.

Wenn Sie tagesaktuell weiter informiert werden wollen – über unsere Internetadresse www.verein-aktuell.de geben wir fortlaufend weitere Praxishinweise zu dieser aktuellen Entwicklung.

PRAXIS-HINWEIS:

Führt Ihr Verein/Verband zunächst die bisherige Minijob-Regelung weiter, also Vergütungsrahmen bis zu 400 Euro, ist kein Handlungsbedarf angesagt.

Hier müssen Sie handeln!

Steht aber eine Erhöhung im Raum, muss man sich als [Arbeitgeber](#) mit der nicht einfachen Übergangsregelung vertraut machen. Strikt zu beachten sind dann auf jeden Fall die Neuvorgaben, wenn man erst ab dem Vereinsjahr 2013 neue Beschäftigungsverhältnisse eingehen will, bei Ausschöpfung des neuen Grenzwertes bis zu 450 Euro, sowie bei Nutzung der neuen Gleitzone von 450 Euro bis höchstens 850 Euro.